

2. Weiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Juni 1955

312/J

A n f r a g e

der Abg. Ferdinanda Flossmann, Paula Wallisch, Astl und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Erhöhung der Spareinlagezinsen und Aufhebung des § 23 Abs. 2 des derzeit geltenden Reichsgesetzes über das Kreditwesen.

-.-.-

Die österreichische Bevölkerung erwartete anlässlich der Erhöhung des Diskontsatzes der Nationalbank, die bei vielen Krediten eine Erhöhung der Zinssätze bewirkte, auch eine Erhöhung der Zinssätze für Spareinlagen. Es bleibt unverständlich, dass die Zinsenerhöhung für Kredite, die ja nicht nur die gewünschten wirtschaftspolitischen Nachwirkungen hervorruft, sondern auch eine Erhöhung der Einnahmen der Banken bedeutet, nicht auch den Sparern zugute kam.

Eine andere Benachteiligung der kleinen Sparer, die in einer Anfrage am 22. Dezember 1953 von den Abg. Ferdinanda Flossmann und Genossen aufgezeigt wurde, besteht noch immer: die Verzinsung beginnt bei allen Spareinlagen erst mit dem 15. Tag nach der Einzahlung. Diese Massnahme stützt sich auf § 23 des noch immer geltenden Reichsgesetzes über das Kreditwesen.

Der Herr Bundesminister gab in seiner Anfragebeantwortung bekannt, dass sich das Ministerium bemühe, ein österreichisches Gesetz über das Kreditwesen auszuarbeiten, in welchem auch die Frage der Aufhebung der Bestimmung des § 23 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes gelöst werden würde. Es müsse jedoch vorerst die Regelung der zu treffenden Rekonstruktionsmassnahmen abgewartet werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Ansicht, dass nun, nach weiteren eineinhalb Jahren, nicht weiter zugewartet werden kann. Es wäre sicher möglich, ohne auf die Gesamtregelung des Kreditwesens einzugehen, die Bestimmung des § 23 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes aufzuheben.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1.) Ist der Herr Bundesminister in der Lage, auf Grund der erfolgten Erhöhung der Kreditzinsen auch eine Erhöhung des Zinsfusses für Spareinlagen zu erwirken?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus eine Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen, die den § 23 Abs. 2 des geltenden Kreditwesengesetzes dahin gehend abändert, dass die Verzinsung von Spareinlagen mit dem Tag der Einzahlung beginnt?

-.-.-